

## Dienstanweisung für den Betrieb von DRK- Krankenkraftwagen.

1. Der Fahrer des DRK-Krankenkraftwagens hat sich zur Ausführung von Fahrten jederzeit bereitzuhalten. Die Ersatzfahrer werden im Einverständnis mit dem Amtsbürgermeister des Amtes Bevergern vom Führer des Zuges (m) Hörstel des DRK bestimmt. Die Dienstleistung der Fahrer, Helfer und Helferinnen hat nach einem allmonatlich vom Zugführer aufzustellenden Dienstplan zu erfolgen. Der Dienstplan ist bis zum 28. eines jeden Monats der Amtsverwaltung zuzuleiten. Die Amtsverwaltung vermerkt die Namen der Fahrer und des Begleitpersonals auf einer an übersichtlicher Stelle aufzuhängenden Tafel.

Im Dienstplan vorgesehene Fahrer und Begleitpersonal sind vom Zugführer schriftlich zu benachrichtigen. Über den Empfang der Dienstleitung ist Quittung zu leisten. Die für den Bereitschaftsdienst eingesetzten DRK-Angehörigen sind von der Dienstleitung des Zuges (m) und (w) für die Dauer des Einsatzdienstes befreit. Beim verlassen seiner Wohnung bzw. Arbeitsstelle hat der jeweils für die Fahrten bestimmte Fahrer an sichtbarer Stelle zu hinterlassen, wo er sich befindet. Jeder muss seine vorübergehende Abwesenheit oder Nichteinsatzfähigkeit rechtzeitig dem DRK - Zugführer anzeigen. Der DRK- Zugführer <sup>ver wal</sup> bestimmt sodann den Ersatzfahrer, benachrichtigt Ersatzfahrer und Amtsl~~ei~~itung. Die Änderungsmeldung des Zugführers hat genaue Angaben, für welche Zeit die Änderung Geltung hat, zu enthalten.

Für Nachtfahrten ist ein besonderer Dienstplan, der ebenfalls durch die Amtsverwaltung jeweils bis zum 28. j. Mts. zuzuleiten ist, aufzustellen.

2. Die DRK- Krankenwagenfahrer haben die Fahrten in das dem Krankenkraftwagen beigegebene Fahrtenbuch genaustens einzutragen und die Durchschrift sofort nach Beendigung der Fahrt dem zuständigen Beamten der Amtsverwaltung zu übergeben.

Bei Nachtfahrten bzw. bei Fahrten, die nach Dienstschluss der Amtsverwaltung beendet sind, hat die Abgabe der Durchschrift am folgenden Tage zu erfolgen.

3. Die Fahrer müssen jederzeit telefonisch zu erreichen sein. Die Telefonnummer ist in dem Dienstplan zu vermerken.

4. Der Krankenkraftwagen muss stets betriebsfertig sein. Die Verantwortung hat der hierfür besonders bestimmte Kraftwagenfahrer.

5. Die Fahrer und das Begleitpersonal des DRK - Krankenkraftwagens haben bei allen Fahrten die Uniform des Deutschen Roten Kreuzes zu tragen, die seitens der DRK- Kreisstelle geliefert wird.
6. Dem Kranftwagenführer sowie dem Begleitpersonal ist das Rauchen im Krankenkraftwagen verboten.
7. Bestellungen für Transporte werden auf der Amtsverwaltung in das dort ausliegende Buch eingetragen.
8. Das Innere des Wagens muss stets sauber sein.
9. Im Inneren des Wagens müssen in einer staubdichten Leinentasche zwei reine Schutzmäntel für Fahrer und Begleitperson vorhanden sein.
10. Fahrer und Begleitperson solle jede unnötige Berührung der Kranken vermeiden.
11. Nach Erledigung jeder einzelnen Beförderung haben sich Fahrer und Mitfahrer sofort die Hände mit Wasser und Seife zu reinigen.
12. Bei Beförderung von Infektionskrankheiten und Infektionsverdächtigen haben sie:
  - a) bei Ablieferung in Krankenhäusern die Schutzmäntel in der Leinentasche zur Desinfektion im Krankenhaus zu belassen,
  - b) die in Ziffer 11 vorgeschriebenen Reinigung vorzunehmen,
  - c) an sich eine weitere Desinfektion nach Anordnung des Kranken- arztes oder überweisenden Arztes vorzunehmen. Belehrung darüber haben sie bei Engenahme oder Ablieferung des Kranken in jedem Falle sofort von diesen Ärzten zu erbitten.
13. Im Anschluss an die Beförderung von Infektionskrankheiten oder Infektionsverdächtigen ist der Wagen samt Inhalt zu desinfizieren.
14. Vor der Beförderung von Aussatz, - Cholera, - Gelbfieber, - Pest-, oder Pockenkranken oder verdächtigen sind besondere Verhaltensmassregeln vom überweisenden Arzt zu erbitten und dem Fahrer und dem Mitfahrer einzuschärfen.
15. Nach jeder Beförderung gemäss Ziffer 14 ist eine Desinfektion des Personals und des Krankenwagens nebst Inhalt nach besonderer ärztlicher Anweisung vorzunehmen.
16. Tote dürfen mit dem Krankenwagen nicht transportiert werden.
17. Wird der Wagen bei Unglücksfällen zu ersten Hilfeleistung angefordert und ist es unterlassen, in schweren Fällen einen Arzt anzufordern, so ist, wenn möglich nach vorheriger Verständigung mit dem Verunglückten, der nächste Arzt zu ersten Hilfeleistung zuzuziehen.

